

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs.5 lit.e) wird nach dem Wort „Kammerbeiträge“ folgende Wortfolge eingefügt:
„und die Festsetzung des Grundbetrages“
2. In § 29 Abs.1 wird nach dem Wort „erstreckt“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d) angefügt:
„d) von Betriebsführern, die gemäß § 30 Abs.1 und 2 Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 559/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/1999, zur Entrichtung eines Betriebsbeitrages verpflichtet und gemäß § 4 dieses Gesetzes kammerzugehörig sind.“
3. § 29 Abs.2 lautet:
„Die Kammerumlagen werden jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben
a) als Hundertsatz (Hebesatz) der Beitragsgrundlage von den in Abs.1 lit.a) bis c) genannten Kammerumlagepflichtigen,
b) als Grundbetrag von den in Abs.1 lit.d) genannten Kammerumlagepflichtigen.“
4. § 29 Abs.3 lautet:
„(3) Für die Berechnung der Beitragsgrundlage und des Hebesatzes gilt:
a) Beitragsgrundlage hinsichtlich der im Abs. 1 lit.a) und c) angeführten Betriebe oder Grundstücke ist der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag; hinsichtlich der im Abs.1 lit.b) angeführten Grundstücke jener besondere

Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955 bewertet worden wäre.

- b) Der Hebesatz der Landeskammerumlage wird alljährlich von der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer festgesetzt. Der Hebesatz der Bezirkskammerumlage wird von der Vollversammlung der Bezirksbauernkammer festgesetzt und mit Zustimmung des Hauptausschusses der Landes-Landwirtschaftskammer rechtswirksam. Die Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses über die Festsetzung des Hebesatzes sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren.“

5. § 29 Abs.4 lautet:

„(4) Der Grundbetrag wird zum 1.1.2000 mit einem Betrag von S 325,-- festgesetzt. Er ist von der Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten mit Wirkung ab 1. Jänner eines Folgejahres neu festzusetzen, wenn die Höhe der Lebenshaltungskosten mindestens um 5 % gestiegen oder gesunken ist. Für den Grundbetrag sind die Verhältnisse zum 1. Jänner eines jeden Jahres maßgebend. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Landesregierung und ist in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen einem Monat ab Einlangen der schriftlichen Beschlußausfertigung untersagt wird.“

6. In § 29 Abs.8 wird nach dem Buchstaben a) das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Buchstaben b) die Wortfolge „und d)“ eingefügt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Hinsichtlich des gemäß Abs.1 lit.d) zu entrichtenden Grundbetrages sind von den Abgabenbehörden die von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern mit Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres übermittelten Daten der Beitragsvorschreibung zugrunde-zulegen.“